

Satzung des Reit- und Fahrvereins Ostbevern e. V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins:

Der Reit- und Fahrverein Ostbevern e. V. mit dem Sitz in Ostbevern ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Warendorf eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Warendorf und durch den Kreisreiterverband Warendorf Mitglied des Provinzial-Verbandes der Reit- und Fahrvereine in Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO) und des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO). Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - b) die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen;
 - c) die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern;
 - d) ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Mannschafts-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - e) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern und ihnen durch gemeinsame Wanderritte und -fahrten das bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen;
 - f) die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - g) die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband;
 - h) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - i) die Förderung des therapeutischen Reitens;
 - j) die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Einrichtungen von Sportanlagen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Vereinigungen werden.
Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen.
Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN sowie den Bestimmungen dieser Satzung.
5. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzungen zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen;
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
 - c) Die Mitgliedsbeiträge, die Kosten für die Trainingsstunden und alle weiteren Kosten und Gebühren werden durch den Reit- und Fahrverein Ostbevern e. V. ausschließlich per Lastschrift im Lastschrifteinzugsverfahren (SEPA) erhoben.

§ 4

Verpflichtung gegenüber dem Pferd:

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.

Insbesondere

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, auch wenn der Verein selbst hierzu keine ausreichende Möglichkeit bieten kann;
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung.
Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden.
Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
 3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbereichs ereignen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit 1/4jährlicher schriftlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 2. gegen § 4.1 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 3. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe durch schriftlich zu begründete Beschwerde anfechten. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 abändern.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

2. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen, ausgenommen die Zeit, in der die Mitgliedschaft ruht.

§ 6

Organe des Vereins:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7

Organe des Vereins:

Der Vorstand:

1. Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.

Dieser besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Hallenwart,
 - g) dem Platzwart,
 - h) dem Freizeitwart,
 - i) dem Pressewart,
 - j) dem Jugendwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
 3. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grund ausscheidet, ist bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Vertretung zu betrauen; der Vertreter wird mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand bestimmt.
 4. Der Jugendwart wird gemäß § 10 gewählt.
 5. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden

Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist;
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte;
 - c) die Genehmigung der Beschlüsse der allgemeinen Ausschüsse.
8. Der Vorstand darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung, den Ausschluss von der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen, und am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten;
 - d) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen.

9. Über die Satzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Geschäftsführer oder Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.
Die Beschlüsse sind an einem dafür geeigneten Platz in der Reithalle auszuhängen.

§ 8

Mitgliederversammlung:

1. Im ersten ¼ Jahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angaben der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder und Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschließt.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Abstimmungen erfolgen durch das Handzeichen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl der vorgenannten Vorstandsmitglieder von a) bis i) und die Bestätigung des Jugendwartes sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder in ihren Ämtern.
Die Abberufung des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung (für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung zuständig nach Maßgabe der Jugendordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist. Siehe § 10).
 - b) Die Entgegennahme des Jahres-/Geschäftsberichtes, Kassenbericht, Arbeitsbericht über die geleisteten Arbeitsstunden und gezahlten Strafgebühren, Jugendbericht, sowie die Berichte der einzelnen Fachleiter Dressur/Springen/Vielseitigkeit/Voltigieren/Fahren.
 - c) Die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Die Festsetzung der zu leistenden Arbeitsstunden pro Mitglied.
 - X f) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (nur einmalige Wiederwahl möglich).
 - g) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder.
 - h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, ebenfalls mit Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss.
 - i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - j) Die Wahl der Mitglieder folgender Ausschüsse, soweit diese Mitglieder nicht bereits durch die Satzung bestimmt sind:

1. Sportausschuss
2. Festausschuss

Die Zusammensetzung und der Aufgabenbereich dieser Ausschüsse werden in § 9 geregelt.

§ 9

Die Mitglieder der Ausschüsse werden für zwei Jahre nach gleichem Modus wie der Vorstand gewählt.

Für die einzelnen Ausschüsse gilt folgendes:

1. Sportausschuss

- a) Dem Sportausschuss gehören alle Vorstandsmitglieder sowie alle von der Mitgliederversammlung bestellten Fachleiter für die Bereiche Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Voltigieren an.
Der Fachleiter Fahren wird separat von der Fahrabteilung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- b) Den Vorsitz im Sportausschuss führt der Vereinsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- c) Dem Sportausschuss obliegt die gesamte sportliche Leitung des Vereins sowie die Vorbereitung und Betreuung aller Mannschaftswettkämpfe.
Für die einzelnen Mannschaftswettkämpfe werden vom Sportausschuss Mannschaftsführer bestellt, deren Entscheidung für die Reiter verbindlich ist.
- d) Dem Sportausschuss obliegen die gesamte Vorbereitung der vom Verein veranstalteten Turniere, insbesondere die Festlegung der einzelnen Turniere, die Festlegung der Ausschreibung und die gesamte Organisation des einzelnen Turniers.
- e) Die Beschlüsse des Sportausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2. Festausschuss

- a) Der Festausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, wobei der Freizeitwart und der stellvertretende Jugendwart von Amtswegen diesem Ausschuss angehören.
Die übrigen 3 Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.
Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt der Freizeitbeauftragte.
- b) Aufgabe des Festausschusses ist die Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen des Vereins mit Ausnahme der Turniere.
- c) Die Beschlüsse des Festausschusses werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit gefasst und sind dann durch den Vorstand zu genehmigen, wenn es um die grundsätzliche Durchführung einer Veranstaltung geht, um die Abstimmung von Turnieren, und wenn finanzielle Belange des Vereins betroffen werden.

- d) Der Ausschussvorsitzende sollte nach Möglichkeit etwaige Beschlüsse, die nicht von dem Vorstand zu genehmigen sind, diesem informatorisch mitteilen.

Alle Ausschüsse werden durch die jeweiligen Vorsitzenden einberufen.
Eine Einberufung hat auch zu erfolgen auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden von mindestens 3 Ausschussmitgliedern.

§ 10

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen weiblichen und männlichen Jugendlichen zusammen.

Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 19. Lebensjahr noch nicht begonnen haben. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und den Jugendausschuss für die Dauer von drei Jahren.

Die Wahl des Jugendwartes ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendtage.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Die Jugendabteilung sollte in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand des Vereins zu erstellen.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungslegung:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12

Versicherungen:

Der Verein und seine Organe haften für Schäden nur in den Grenzen und im Umfang des zur Verfügung stehenden Haftpflicht-Versicherungsschutzes. Die Haftung für darüber hinausgehende Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der über die Sporthilfe e. V. abgeschlossene Sportversicherungsvertrag kann jederzeit beim Vorstand des Vereins eingesehen werden.

Ansprüche aus der Sport-Unfallversicherung werden von dieser Haftung nicht berührt.

§ 13

Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Kuratorium für therapeutisches Reiten, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

48346 Ostbevern, 25.03.2015


.....
Hubertus von Beverfoerde
(Vorsitzender)


.....
Hubertus Nowag
(stellvertretender Vorsitzender)